

Mandanten-Rundschreiben 1/2014

Steuertermine im Januar 2014

Fälligkeit 10.01. Ende Zahlungsschonfrist 13.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl.

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:
27.01. Zusammenfassende Meldung
IV. Quartal 2013 / Dezember 2013

Sozialversicherungsbeiträge:
27.01. Übermittlung Beitragsnachweise
29.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2014
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2013

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2014

a) Zum 1.1.2014 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2013		2014		
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer	
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	47.250,00	47.250,00	48.600,00	48.600,00	
	Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	3.937,50	3.937,50	4.050,00	4.050,00
		täglich	131,25	131,25	135,00	135,00
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	69.600,00	58.800,00	71.400,00	60.000,00	
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	5.800,00	4.900,00	5.950,00	5.000,00
		täglich	193,33	163,33	198,33	166,67
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	52.200,00	52.200,00	53.550,00	53.550,00	
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		47.250,00	47.250,00	48.600,00	48.600,00	
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:						
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt						
- freiw. soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst						
- für AZUBIS						
		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl. für: Krankenversicherung 13 % Rentenversicherung 15 % pauschale Lohnsteuer 2 %		325,00	325,00	325,00	325,00	
Bezugsgröße	monatlich	2.695,00	2.275,00	2.765,00	2.345,00	
Krankenversicherung		2.695,00	2.695,00	2.765,00	2.765,00	

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (noch nicht veröffentlicht)

b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 53.550 € (bisher 52.200 €), die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 4.050,00 € (bisher 3.937,50 €) erhöht wurde.

Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 15,5%** (bisher 15,5%), davon trägt der Arbeitgeber 7,3% und der Arbeitnehmer 8,2%.

c) Die **Beitragssätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2014** wie folgt geplant:

- **Rentenversicherung** 18,90% (bisher 18,90%)
- **Arbeitslosenversicherung** 3,00% (bisher 3,00%)
- **Pflegeversicherung** 2,05% (bisher 2,05%).

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,275% (in Sachsen auf 1,775%).

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Anmerkung:

Nach letzten Informationen soll die Festlegung des Beitragssatzes 2014 zur Rentenversicherung erst im Januar 2014 rückwirkend auf den 1.1.2014 erfolgen.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) **vermindert sich für 2013 deutlich auf 1,7 Promille** (2012: 3,0 Promille).

Ein Vorschuss für 2014 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2014 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 07.11.2013

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe **erhöht sich ab 2014 stark auf 5,2 %** (2013: 4,1%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 v. 19.9.2013 (BGBl 2013 Teil I S. 3618)

Geänderte Pauschbeträge für Auslandsreisen ab 2014

Auf die Änderungen des Reisekostenrechts ab 2014 wurde bereits hingewiesen (vgl. 11/2013).

Das Bundesministerium für Finanzen hat ergänzend geänderte **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** für beruflich und betrieblich veranlasste **Auslandsdienstreisen ab 1.1.2014** bekannt gemacht (vgl. Beilage).

BMF-Schreiben vom 11.11.2013 -IV C 5 - S 2353/08/10006 (DB 2013 S. 2652)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Spenden (neue) Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem aktuellen Schreiben achtzehn verschiedene aktualisierte verbindliche (!) Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, die **ab 1.1.2014 zu verwenden** sind.

Die neuen Muster stehen als ausfüllbare Formulare zur Verfügung unter <https://www.formulare-bfinv.de>.

Praktisch relevant sind insbesondere die Muster für Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen (z.B. Sportvereine) in Anlage 3 (Geldzuwendung) und Anlage 4 (Sachzuwendung) bzw. bei Sammelbestätigungen in Anlage 14.

*BMF-Schreiben vom 7.11.2013 - IV C 4 - S 2223/07/0018
(BStBl 2013 I S. 1333)*

Einkommensteuerliche Behandlung des Nießbrauchs bei den Einkünften aus Vermietung

Die Finanzverwaltung hat den "Nießbrauchserlass" überarbeitet. Nachstehend wird nur auf zwei praxisrelevante Punkte hingewiesen.

1. Größerer Erhaltungsaufwand – Verteilung nach 82b EStDV
Endet der Nießbrauch durch den Tod des Nießbrauchsberechtigten, ist ein steuerlich noch nicht berücksichtigter (Rest-) Erhaltungsaufwand beim Nießbraucher selbst bei der Veranlagung im Todesjahr anzusetzen.

Eine spätere Verteilung durch den Rechtsnachfolger (Erben) ist ausgeschlossen.

2. Entgeltlich bestellter Nießbrauch

Einmalzahlungen des Nießbrauchers sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung bei ihm als Werbungskosten und beim Eigentümer als Einnahmen im Rahmen der Vermietungseinkünfte zu erfassen. Dies gilt nur für Vorausleistungen, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren geleistet werden.

Vorausleistungen auf ein mehr als 5 Jahre geltendes Nießbrauchsrecht müssen beim Nießbraucher gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, für den sie geleistet sind. Dem Eigentümer steht diese Verteilung ebenfalls offen (kann-Regelung).

Analoges gilt bei lebenslanglichem Nießbrauch, wenn die Lebenserwartung lt. Sterbetafel noch mehr als 5 Jahre beträgt.

*BMF-Schreiben vom 30.9.2013 - IV C 1 - S 2253/07/10004
(BStBl 2013 I S. 1184)*

Umsatzsteuer

Ausstellung von Rechnungen nach §§ 14, 14a UStG

Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen BMF-Schreiben zu den gesetzlichen Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen im Rahmen des "Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes" Stellung genommen.

1. Gutschrift

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Pflichtangaben in Rechnungen erweitert. Bei **Rechnungsausstellung durch den Leistungsempfänger** (in der Praxis z.B. bei Provisionsabrechnungen üblich) muss jetzt die Rechnung **zwingend die Angabe "Gutschrift"** enthalten.

Da umgangssprachlich auch Stornierungen/Korrekturen von Rechnungen als Gutschriften bezeichnet werden, hat dies zu einer erheblichen Verunsicherung geführt.

Hierzu hat das BMF entwarnend in einem Schreiben wie folgt **wörtlich** Stellung genommen:

"Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog.

kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff "Gutschrift" verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als "Gutschrift" führt allein nicht zur Anwendung des 14c UStG."

Mit anderen Worten zur "Klarstellung": Eine Gutschrift, die umsatzsteuerrechtlich keine Gutschrift ist, gilt umsatzsteuerrechtlich als Rechnungskorrektur.

Es wird in einem solchen Fall also nicht von einer zusätzlichen Steuerschuld des Gutschriftsempfängers ausgegangen.

2. Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Zum **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** nachfolgende grundsätzliche Ausführungen:

2.1. Rechnungsausstellung innerhalb von 6 Monaten

(nach Ausführung der Leistung)

- > Diese Vorgabe gilt für Bauleistungen (Werklieferungen) und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.
- > Diese Frist gilt grundsätzlich auch bei anderen Leistungen, wenn diese zwischen Unternehmern ausgeführt werden.

Hinweis:

Verstöße (vorsätzlich oder leichtfertig) sind nach § 26a UStG als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt (bis zu 5.000 € Bußgeld).

2.2. Rechnungsausstellung bis spätestens zum 15. des Folgemonats

(bis zum 15. Tag des Monats, der dem Monat der Umsatzausführung folgt)

- > Vorstehende Frist gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen.
- > Die Frist gilt auch bei sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgeführt werden.

Im Übrigen wird in diesem ausführlichen Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen (§ 14 UStG) und zu zusätzlichen Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen (§ 14a UStG) Stellung genommen.

BMF-Schreiben vom 25.10.2013 - IV D 2 - S 7280/12/10002 (DStR 2013 S. 2341)

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen Gelangensbestätigung

Zu den Beleg- und Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. 7/2013) hat die Finanzverwaltung jetzt ergänzend ein umfangreiches Schreiben mit Musterbestätigungen erlassen.

Die Anwendungsfrist wurde verlängert. Für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in der bisherigen Form geführt wird.

BMF-Schreiben vom 16.9.2013 - IV D 3 - S 7141/13/10001 (UR 2013 S. 796)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Zweitwohnung / Ferienwohnung kein begünstigtes Familienheim

Die Zuwendung eines Familienheimes unter Ehegatten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG steuerfrei.

Als Familienheim gilt dabei ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies eingeschränkt nur, wenn sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Diese Auffassung wurde jetzt vom Bundesfinanzhof bestätigt.

"Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG. Nicht begünstigt sind deshalb Zweit- und Ferienwohnungen."

BFH-Urteil vom 18.7.2013 - II R 35/11 (DStR 2013 S. 2389)